

- 2) Mitglieder:
- a) für Physik:
Professor Dr. Schäffer;
 - b) für Chemie:
Hofrath Dr. Geuther;
 - c) für Botanik:
Professor Dr. Gallier;
 - d) für Pharmacie:
Professor Dr. Reichardt und
Hof- und Raths-Apotheker Hüffner.

Weimar am 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[152] III. Die in Nr. 11 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1877 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März d. J., betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, findet das unterzeichnete Staats-Ministerium durch nachstehenden Abdruck noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sich veranlaßt.

Weimar den 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.
Vom 7. März 1877.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§. 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimations-scheines. Aus-

genommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2.

Die Ertheilung eines Legitimationscheines ist zu verfahren, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationscheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimationschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationschein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen. Umherziehende Schauspieler-Gesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die in §. 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbstständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§. 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung) zugelassen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimationschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird verfahren, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationscheine bereits

ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des §. 59 Abf. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationsfcheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimationsfcheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im §. 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

7.

Der Legitimationsfchein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten der Gewerbetreibenden ist §. 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.
Berlin, den 7. März 1877.

D e r R e i c h s k a n z l e r.

In Vertretung:

Hofmann.

[153] IV. Daß von der Kaiserlich Königlich privilegirten Allgemeinen Affekuranz in Triest, an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Haupt-Agenten P. Fries zu Eisenach, der Rentier C. Sülzner in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. März d. J. (Reg.-Blatt S. 31) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.